Erscheint wöchentlich einmal, (Sonnabends)

Preis viertelschrlich 2,50 M durch die Post berog. 3,00 M.



Injerationspreis die
Poppel-Zeile
Voppel-Zeile
Valiger Aufnahme 5%,
bei 3--5
maliger 10%
Rabati.

## Münstructor Structult.

(Wierundsiebzigster Jahrgang.)

Mr. 34.

Münsterberg, Sonnabend, den 20. August

1921.

Zum Gemeinde-Worsteher der Gemeinde Haltauf gewählt und bestätigt wurde der Stellenbesitzer Ernst Baster daselbst. Münsterberg, den 9. August 1921.

[H. 8345.] **Räumung des Meißemühlgrabens.** Zur Räumung des Neißemühlgrabens wird das Wasser desselben am 4. September d. Is. abgelassen werden.

Die Räummugspflichtigen fordere ich hierourch auf, jur Bermeidung von Zwongsmaßregeln die Räumungsarbeiten vorschriftsmäßig auszusühren, d. h. die Unebenheiten der Grabensohle durch Abstechen zu entfernen und

nebst den darauf muchernden Riäutern auf den Grabenrand hinauszuwerten.

Die Uferbesitzer fordere ich hierdurch auf, die auf dem Graden überhangenden Aeke von Sträuchern und Schilf oder schissen Grüser von den Böschungen der User zu beseitigen. Die Arbeiten sind bis zum D. September d. Is. bestimmt zu beenden, da an diesem Tage die Nevision des Grahens beginnt. Ber Wiedereinlaß des Wassers erfolgt abends den 11. September d. Is., salls nicht etwa diese Frist durch ersorderlich werdende Nachräufungsarbeiten auf Kosten der betreffenden Pflichtigen verlängert werden muß.

Die Gemeindes und Gutsvorsteher von Nieder-Pomsvort, Gollendorf, Neugaus, Bruckteine und Ober-Pomsdorf ersuche ich, die beteiligten Uferbesitzer mit Anweisung zu versehen. Münsterberg, ben 16. August 1921.

Der Landrat als Wasserpolizeibehörde des Reißemilhlgrabens.

[H. 8333.] Körung von Privathengsten. Unter Bezugnahme auf § 4 Abs. 2 der Hengstörordnung vom 6. April 1912 (Amløblatt S. 171/75) fordere ich die Besitzer im hiesigen Kreise, welche im Jahre 1922 Hengste zur Bedeckung fremder Stuten, sei es gegen oder auch ohne Entgelt, benutzen wollen, hierdurch auf, sie unter Einreichung des vorgeschriebenen Nationals bestimmt bis zum Al. d. Wits. bei mir anzumelden. Für jeden zur Körung angemeldeten Hengst sind gleichzeitig 3 Wit. Anmelvegebühr hierher einzusenden. Münsterberg, den 17. August 1921.

[H. 8644.] Rraftfahrzeuge. Der Herr Regierungs-Prasident in Breslau hat bestimmt, daß sämtliche Anträge auf Zulassung von Kraftsahrzeugen aus dem hiesigen Kreise von den einzelnen Antragstellern zunächst mir zur Begutachtung und Weitergabe einzusenden sind. Wünsterberg, den 11. August 1921.

[H. 8587.] Nach Mitteilung des Herrn Oberprasidenten sur die Provinz Riederschlesien ist der Biehhandler Fritz Scholz in Bardorf zum Handel mit Lieh bezw. Einkauf von Schlachtvieh für den Gewerbebetrieb bes Fleischermeisters August Scholz in Bardorf zugelassen worden. Munsterberg, den 18. August 1921.

[H. 8760.] Die Anordnung, betreffend die Seschäftigung weiblicher Angestellten in Gast, und Schaukwirtschaften vom 10. August 1920, Kreisblatt Seite 254/56 — hat solgende Abanderung ersahren: Weiblicher Angestellter in Gast, und Schaukwirtschaften.

I. Die §§ 2, 4, 5 und 12 der erwähnten Anordnung erhalten solgende Fassung:

§ 2. Die Beschäftigung weiblicher Angestellter in einer Gast- oder Schankwirtschaft ist zu untersagen, wenn sie die Interessen der Gesundheit oder der Aufrechterhaltung der guten Sitten, der Ordnung oder des Anstandes zesährdet. Inshesondere auswiß sie untersagt werden: